

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2026/006 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 09.02.2026
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	12.03.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	19.03.2026	öffentlich

Betreff:

Vorhabenliste für das Kommunalinvestitionsbudget der Stadt Freital für den Zeitraum 2025 bis 2028 im Rahmen der Förderung der kommunalen Investitionskraft aus Mitteln des Sondervermögens „Sachsenfonds“

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Damit sollen Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt, finanziert werden. Rechtliche Grundlagen für die Verteilung und Verwendung dieser Mittel auf Bundesebene sind das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) und die hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern.

Auf Ebene des Freistaates Sachsen wurde in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“ (Sachsenfonds-Gesetz - SaFoG) erlassen (Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 [Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026]). Für die Regelung weiterer Einzelheiten liegt der Entwurf der Sächsischen Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung - SächsKomInvestKrStVO) vor.

Als weitere Grundlage wurde zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung zur landesinternen Verwendung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes im Rahmen des Sachsenfonds abgeschlossen.

Von den vom Bund bereitgestellten 100 Milliarden Euro erhält der Freistaat Sachsen einen Anteil in Höhe von 4,838 Milliarden Euro, die über einen Zeitraum von zwölf Jahren von 2025 bis 2036 bewilligt und ausgereicht werden. Geförderte Vorhaben sind im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2042 umzusetzen und bis spätestens 30. Juni 2043 abzurechnen.

Der sächsische Anteil soll wie folgt verteilt werden:

	Bereich	Anteil	2025 bis 2036 (Euro)
	Gesamtanteil Sachsen	100,0%	4.838.000.000
1.	Maßnahmen im gemeinsamen Interesse von Land und Kommunen (Vorwegabzug)	10,0%	483.800.000
2.	Kommunalinvestitionsbudgets	36,0%	1.741.680.000
3.	Kommunale Investitionen über Fachförderung	22,5%	1.088.550.000
	<i>in den Bereichen</i>		
	<i>Straßenbau einschl. Ingenieurbauwerke</i>		<i>489.847.500</i>
	<i>Schulhausbau</i>		<i>489.847.500</i>
	<i>Krankenhausbau</i>		<i>108.855.000</i>
4.	Investitionen des Landes	31,5%	1.523.970.000

Die **Kommunalinvestitionsbudgets** nach Nr. 2 der o.g. Tabelle werden in einem ersten Schritt in drei Vierjahresscheiben (erste Vierjahresscheibe 2025 bis 2028 = 580.560.000 Euro) gebündelt und auf die drei kreisfreien Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sowie die zehn Landkreise verteilt. Verteilungsmaßstab sind die jeweiligen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2024. Die Verteilung der Mittel in den Landkreisen wird hinsichtlich der Landkreisanteile sowie der Vorhaben der kreisangehörigen Gemeinden vom Landkreis im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) festgelegt.

Der Anteil des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge an der ersten Vierjahresscheibe 2025 bis 2028 beträgt insgesamt 35.041.900 Euro. Der Anteil für landkreiseigene Investitionsvorhaben kann zwischen 31,5 % und 34,0 % betragen. Nach ersten Informationen soll hier ein Anteil von 31,5 % (= 11.038.200 Euro) zur Anwendung kommen. Für alle Kommunen im Landkreis verbleibt damit von der ersten Vierjahresscheibe 2025 bis 2028 ein Anteil in Höhe von 24.003.700 Euro.

Nach den ersten Beratungen im SSG-Kreisverband soll die Mittelverteilung an die Kommunen ebenfalls auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen erfolgen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass jede kreisangehörige Gemeinde, die über förderfähige Investitionsvorhaben verfügt, bis Ende 2036 mindestens einmal Zuweisungen in Höhe von 250.000 Euro beantragen kann. Bei einer ausschließlich einwohnerbezogenen Verteilung kann diese Vorgabe im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge für den Kurort Rathen und die Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. auf Grund der geringen Einwohnerzahlen von 332 bzw. 725 nicht eingehalten werden. Insofern sollen diesen Gemeinden die einwohnerbezogenen Anteile zu Lasten des o.g. Gesamtgemeindeanteils (24.003.700 Euro) auf jeweils 250.000 Euro „aufgefüllt“ werden. Gleiches gilt für Kommunen, deren Gesamtanteil am Kommunalinvestitionsbudget über 250.000,00 Euro, der Anteil an der Vierjahresscheibe 2025 bis 2028 aber unter 250.000,00 Euro liegt. Die Auffüllbeträge je Kommune werden in den kommenden Vierjahresscheiben nach 2028 wieder „gegengerechnet“.

Im Ergebnis dieser Berechnungen verbleibt ein noch nach Einwohnern zu verteilender Gesamtgemeindeanteil in Höhe von insgesamt rund 20.253.700 Euro. **Auf die Stadt Freital entfällt davon ein Anteil von rund 3.581.100 Euro** (siehe Anlage).

Auf der Grundlage der rechnerisch ermittelten Anteile sind auf Ebene der Landkreise im Rahmen ihrer Kommunalinvestitionsbudgets für den Zeitraum 2025 bis 2028 bis zum 15. Juli 2026 Vorhabenlisten zu erstellen und der Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde vorzulegen. Von der Landesdirektion ergeht dann für jedes Vorhaben ein entsprechender Bewilligungsbescheid.

Zuweisungsfähig sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (einschl. dauerhafter Rechte oder zeitlich beschränkter Nutzungsrechte im Bereich

der Digitalisierung) sowie Investitionszuweisungen an Dritte für die vorgenannten Zwecke mit einem Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme in Höhe von 250.000 Euro.

Die Auszahlung bewilligter Zuweisungen kann jährlich jeweils zum 15. Januar und 15. Juli zur Finanzierung bereits fälliger oder innerhalb von sechs Monaten fällig werdender Forderungen beantragt werden. In diesem Zusammenhang ist jeweils auch über abgerufene, aber nicht verwendete Zuweisungen zu berichten. Nicht verwendete Mittel sind zu erstatten und können zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Auszahlung beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Berechnungen und zum Verfahren von der Beantragung bis zum Verwendungsnachweis schlägt die Verwaltung vor, den auf die Stadt Freital entfallenden Anteil an der ersten Vierjahresscheibe 2025 bis 2028 des Kommunalinvestitionsbudgets in Höhe von rund 3.581.100 Euro ausschließlich für das Vorhaben „Neubau zentrale Feuerwache“ einzusetzen. Die daraus „frei“ werdenden städtischen Haushaltsmittel können wesentlich flexibler und auf Grundlage eigener Entscheidungen zur Finanzierung anderer städtischer Investitionsvorhaben eingesetzt werden. Als Nebeneffekt können die o.g. Mitwirkungs- und Berichtspflichten bei „Konzentration“ auf ein Vorhaben, welches sich tatsächlich bereits in Umsetzung befindet, mit weniger Aufwand erfüllt werden.

Darüber hinaus können Investitionen in den Bereichen des Schulhausbaus und der Straßeninfrastruktur über die unter Nr. 3 der o.g. Tabelle dargestellte Fachförderung angemeldet werden. Dies trägt zu einer „Entlastung“ des auf Freital entfallenden anteiligen Kommunalinvestitionsbudgets bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Der zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau zentrale Feuerwache“ erforderliche Eigenanteil beträgt unter Berücksichtigung der aktuell bewilligten bzw. in Aussicht gestellten Zuwendungen Dritter in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro rund 16,5 Mio. Euro. Die Verwendung der Mittel aus der ersten Vierjahresscheibe des Kommunalinvestitionsbudgets in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro für dieses Vorhaben reduziert den städtischen Eigenanteil entsprechend. Die daraus „frei“ werdenden städtischen Haushaltsmittel können grundsätzlich zur Finanzierung anderer Investitionsvorhaben eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, für deren Finanzierung notwendige Zuwendungen Dritter nicht oder nicht in der geplanten Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, den Freitaler Anteil an der Vierjahresscheibe 2025 bis 2028 des Kommunalinvestitionsbudgets in Höhe von rund 3.5 Mio. Euro zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau zentrale Feuerwache“ einzusetzen und diese Maßnahme für die Vorhabenliste des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge bzgl. des Kommunalinvestitionsbudgets (Vierjahresscheibe 2025 bis 2028) anzumelden.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage: Verteilung Kommunalinvestitionsbudget Jahresscheibe 2025 bis 2028